

35

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 174/87

in Sachen

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 25. November 1987

beschlossen:

Die Beschwerden des Antragsgegners gegen die
Beschlüsse des 19. Zivilsenats - Senat für
Familiensachen - und des 10. Zivilsenats
- Senat für Familiensachen - des Oberlandes-
gerichts Celle vom 25. September 1987 werden
als unzulässig verworfen.

Gründe

Der Beschluß, mit dem der 19. Zivilsenat des Oberlandes-
gerichts den Antrag abgelehnt hat, Richter des Oberlandesge-
richts wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, unter-
liegt gemäß § 567 Abs. 3 ZPO keinem Rechtsmittel.

Gegen den Beschluß, mit dem der 10. Zivilsenat des Ober-
landesgerichts die Beschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschluß des Amtsgerichts - Familiengericht - Hannover vom
21. August 1987 zurückgewiesen hat, findet eine weitere Be-
schwerde gemäß § 621e Abs. 2 ZPO schon deshalb nicht statt,

- 3 -

weil es sich bei dem Beschluß des Amtsgerichts um eine Zwischenentscheidung (einstweilige Anordnung) in einer FGG-Familiensache handelt (BGHZ 72, 169, 170).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt (§ 131 Abs. 3 KostO, § 13a Abs. 1 FGG).

Lohmann

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

